

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/89c4ce61-86ed-388b-9588-069164ca1393>

Bibliografie

Titel	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Amtliche Abkürzung	StVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9233-2

§ 49 StVO - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. das allgemeine Verhalten im Straßenverkehr nach [§ 1 Absatz 2](#),
2. die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge nach [§ 2 Absatz 1 bis 3a](#), [Absatz 4 Satz 1, 4, 5 oder 6](#) oder [Absatz 5](#),
3. die Geschwindigkeit nach [§ 3](#),
4. den Abstand nach [§ 4](#),
5. das Überholen nach [§ 5 Absatz 1](#) oder [2](#), [Absatz 3 Nummer 1](#), [Absatz 3a bis 4a](#), [Absatz 5 Satz 2](#), [Absatz 6](#) oder [7](#),
6. das Vorbeifahren nach [§ 6](#),
7. das Benutzen linker Fahrstreifen nach [§ 7 Absatz 3a Satz 1](#), auch in Verbindung mit Satz 2, [Absatz 3b](#), [Absatz 3c Satz 3](#) oder den Fahrstreifenwechsel nach [§ 7 Absatz 5](#),
- 7a. das Verhalten auf Ausfädelungstreifen nach [§ 7a Absatz 3](#),
8. die Vorfahrt nach [§ 8](#),
9. das Abbiegen, Wenden oder Rückwärtsfahren nach [§ 9 Absatz 1](#), [Absatz 2 Satz 2 oder 3](#), Absatz 3 bis 6,
10. das Einfahren oder Anfahren nach [§ 10 Satz 1 oder Satz 2](#),
11. das Verhalten bei besonderen Verkehrslagen nach [§ 11 Absatz 1](#) oder [2](#),

12. das Halten oder Parken nach [§ 12 Absatz 1, 3, 3a Satz 1, Absatz 3b Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 oder 5](#) oder [Absatz 4a bis 6](#),
13. Parkuhren, Parkscheine oder Parkscheiben nach [§ 13 Absatz 1](#) oder [2](#),
14. die Sorgfaltspflichten beim Ein- oder Aussteigen nach [§ 14](#),
15. das Liegenbleiben von Fahrzeugen nach [§ 15](#),
- 15a. das Abschleppen nach [§ 15a](#),
16. die Abgabe von Warnzeichen nach [§ 16](#),
17. die Beleuchtung und das Stehenlassen unbeleuchteter Fahrzeuge nach [§ 17 Absatz 1 bis 4, Absatz 4a Satz 1, Absatz 5](#) oder [6](#),
18. die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen nach [§ 18 Absatz 1 bis 3, Absatz 5 Satz 2](#) oder [Absatz 6 bis 11](#),
19. das Verhalten
 - a) an Bahnübergängen nach [§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3, Satz 2, Satz 3](#) oder [Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2](#) oder [Absatz 3 bis 6](#) oder
 - b) an und vor Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen nach [§ 20](#),
20. die Personenbeförderung nach [§ 21 Absatz 1 Satz 1 oder 4, Absatz 1a Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1, 4 oder 6](#) oder Absatz 3 Satz 1 bis 3,
- 20a. das Anlegen von Sicherheitsgurten, Rollstuhl-Rückhaltesystemen oder Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystemen nach [§ 21a Absatz 1 Satz 1](#) oder das Tragen von Schutzhelmen nach [§ 21a Absatz 2 Satz 1](#),
21. die Ladung nach [§ 22](#),
22. sonstige Pflichten des Fahrzeugführers nach [§ 23 Absatz 1, Absatz 1a Satz 1](#), auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 4, Absatz 1c, Absatz 2 erster Halbsatz, Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1,
23. das Fahren mit Krankenfahrstühlen oder anderen als in [§ 24 Absatz 1](#) genannten Rollstühlen nach [§ 24 Absatz 2](#),
24. das Verhalten
 - a) als zu Fuß Gehender nach [§ 25 Absatz 1 bis 4](#),
 - b) an Fußgängerüberwegen nach [§ 26](#) oder

c) auf Brücken nach [§ 27 Absatz 6](#),

25. den Umweltschutz nach [§ 30 Absatz 1](#) oder [2](#) oder das Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach [§ 30 Absatz 3 Satz 1](#) oder [2 Nummer 7 Satz 2](#),
26. das Sporttreiben oder Spielen nach [§ 31 Absatz 1 Satz 1](#), [Absatz 2 Satz 3](#),
27. das Bereiten, Beseitigen oder Kenntlichmachen von verkehrswidrigen Zuständen oder die wirksame Verkleidung gefährlicher Geräte nach [§ 32](#),
28. Verkehrsbeeinträchtigungen nach [§ 33 Absatz 1](#) oder [2](#) oder
29. das Verhalten nach einem Verkehrsunfall nach [§ 34 Absatz 1 Nummer 1](#), [Nummer 2](#), [Nummer 5](#) oder [Nummer 6 Buchstabe b](#) - sofern in diesem letzten Fall zwar eine nach den Umständen angemessene Frist gewartet, aber nicht Name und Anschrift am Unfallort hinterlassen wird - oder nach [§ 34 Absatz 3](#),

verstößt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines geschlossenen Verbandes entgegen [§ 27 Absatz 5](#) nicht dafür sorgt, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden,
- 1a. entgegen [§ 27 Absatz 2](#) einen geschlossenen Verband unterbricht,
2. als Führer einer Kinder- oder Jugendgruppe entgegen [§ 27 Absatz 1 Satz 4](#) diese nicht den Gehweg benutzen lässt,
3. als Tierhalter oder sonst für die Tiere Verantwortlicher einer Vorschrift nach [§ 28 Absatz 1](#) oder [Absatz 2 Satz 2](#) zuwiderhandelt,
4. als Reiter, Führer von Pferden, Treiber oder Führer von Vieh entgegen [§ 28 Absatz 2](#) einer für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregel oder Anordnung zuwiderhandelt,
5. (weggefallen)
6. entgegen [§ 29 Absatz 2 Satz 1](#) eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen [§ 29 Absatz 2 Satz 3](#) nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden, oder
7. entgegen [§ 29 Absatz 3](#) ein dort genanntes Fahrzeug oder einen Zug führt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 36 Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4, oder entgegen [§ 36 Absatz 5 Satz 4](#) oder [§ 36a Satz 1](#) ein Zeichen, eine Weisung oder eine Anweisung nicht befolgt,

2. einer Vorschrift des [§ 37](#) über das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen oder beim Rechtsabbiegen mit Grünpeil zuwiderhandelt,
3. entgegen [§ 38 Absatz 1, 2](#) oder [3 Satz 3](#) blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn oder allein oder gelbes Blinklicht verwendet oder entgegen [§ 38 Absatz 1 Satz 2](#) nicht sofort freie Bahn schafft,
4. entgegen [§ 41 Absatz 1](#) ein durch Vorschriftzeichen angeordnetes Ge- oder Verbot der [Anlage 2](#) Spalte 3 nicht befolgt,
5. entgegen [§ 42 Absatz 2](#) ein durch Richtzeichen angeordnetes Ge- oder Verbot der [Anlage 3](#) Spalte 3 nicht befolgt,
6. entgegen [§ 43 Absatz 3 Satz 2](#) eine abgesperrte Straßenfläche befährt oder
7. einer den Verkehr verbietenden oder beschränkenden Anordnung, die nach [§ 45 Absatz 4 zweiter Halbsatz](#) bekannt gegeben worden ist, zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Verbot des [§ 35 Absatz 6 Satz 1, 2 oder 3](#) über die Reinigung von Gehwegen zuwiderhandelt,
- 1a. entgegen [§ 35 Absatz 6 Satz 4](#) keine auffällige Warnkleidung trägt,
2. entgegen [§ 35 Absatz 8](#) Sonderrechte ausübt, ohne die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend zu berücksichtigen,
3. entgegen [§ 45 Absatz 6](#) mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient,
4. entgegen [§ 46 Absatz 3 Satz 1](#) eine vollziehbare Auflage der Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nicht befolgt,
5. entgegen [§ 46 Absatz 3 Satz 3](#), auch in Verbindung mit Satz 4, die Bescheide, Ausdrucke oder deren digitalisierte Form nicht mitführt oder auf Verlangen nicht aushändigt oder sichtbar macht,
6. entgegen [§ 48](#) einer Vorladung zum Verkehrsunterricht nicht folgt oder
7. entgegen [§ 50](#) auf der Insel Helgoland ein Kraftfahrzeug führt oder mit einem Fahrrad fährt.